

der Weltchronik, die durch die Glosse bestätigt wird, hat Erbbischof Wichmann bei der Einführung der Dienstmannslösung eine führende Rolle gespielt.¹⁾

Andere Probleme traten bei den Zwischenheiraten unter Dienstleuten verschiedener Gewalt aber auf. Der Stand der Kinder war nicht fraglich. Sie waren Dienstleute. Aber gehörten sie in die Gewalt des väterlichen oder mütterlichen Leibherrn? Hier stiessen die Interessen der beiden Leibherrn aufeinander. Wiederum ergab sich auch ein erbrechtliches Problem. Denn das Erbrecht der Dienstleute war auf die Gewalt ihres eigenen Leibherrn beschränkt. Die ursprüngliche Lösung war ebenso wie bei anderen Hörigen die Mutterfolge. Das Kind fiel an die Leibherrschaft der Mutter. Die Interessen der Leibherrschaft waren gewahrt. Aber die Mutterfolge zerstörte das erbrechtliche Verhältnis zwischen Vater und Kind. Die Kinder konnten ihren Vater, da er einer anderen Leibherrschaft angehörte, nicht beerben und umgekehrt. Diese Rechtslage widersprach den Familieninteressen. Der Widerspruch konnte dadurch beseitigt werden, dass die Frau durch Kauf oder Tausch von der Leibherrschaft des Mannes erworben wurde. Diesen Zwecke dienten die Dienstmannswechsel, die in der Novelle erwähnt werden.²⁾ Den Zweck solcher Einzelverträge konnte auch allgemeine Normen erreichen, die den Familieninteressen entgegen kamen. Solche Regelungen waren bei unabhängigen Leibherrschaften nur durch Vereinbarung der Leibherrn sogenannte Wechselverträge erfolgen. Bei abhängigen Leibherrschaften auch durch Anordnung einer höheren Stelle. Für Magdeburg wird berichtet,³⁾ dass Otto I. bei Gründung des Erzbistums und Verlegung des St. Moritz-Klosters für Zwischenheiraten der Dienstleute der beiden Anstalten die Folge der "filii" nach dem Vater bestimmt habe. Hinzugefügt wird, dass die gleiche Anordnung auch für die Laien getroffen und für sie noch in Geltung sei. Aus dem letzten Satz ergibt sich, dass die Geschlechtsfolge die Dienstleute inzwischen beseitigt haben. Die Geschlechtsfolge ist ausserhalb Magdeburgs nicht bezeugt. Die überall vorherrschende Behandlung war die Mutterfolge.

1) Vgl. meine Ausführungen ZDRG Bd. 60, S. 357 ff.

2) Vgl. oben Novelle Satz 2 und Ssp. I, 51, § 1.

3) Gest Arch. Magd. Mon. Germ. SS XIV S. 380.